

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. November 2017

**1023. Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), Änderung
(Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 16. August 2017 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) dem Regierungsrat einen Entwurf für eine Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) samt erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet.

Heute gilt nach Art. 11d VUV als Spezialistin oder Spezialist der Arbeitssicherheit, wer auf der Grundlage der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (Eignungsverordnung; SR 822.116) einen vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannten Weiterbildungskurs besucht hat. Die Vorlage schlägt nun vor, dass neu auch als Spezialistin oder Spezialist der Arbeitssicherheit gelten soll, wer eine eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit absolviert hat. In Zukunft sollen zwei Arten von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit zur Verfügung stehen: diejenigen Spezialistinnen und Spezialisten, die einen anerkannten Weiterbildungskurs besucht, und die anderen, die erfolgreich eine eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit absolviert haben. Die Arbeitgeber sollen künftig die Wahl haben, eine dieser beiden Arten von Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit nach Art. 11d Abs. 1 VUV beizuziehen. Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. April 2018 vorgesehen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern EDI (auch per E-Mail an uv@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch):

Mit Zuschrift vom 16. August 2017 haben Sie uns den Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat die Prüfungsordnung des Vereins höhere Berufsbildung (ASGS) mit Datum vom 7. August 2017 genehmigt und damit auch den offiziellen Titel «Spezialistin/Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) mit eidgenössischem Fachausweis» festgelegt. Der im Rahmen

der Vernehmlassung vorgeschlagene Art. 11d Abs. 1 VUV impliziert, dass nur Arbeitsärztinnen und -ärzte, Arbeitshygienikerinnen und -hygieniker, Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure oder Sicherheitsfachleute Spezialistinnen bzw. Spezialisten der Arbeitssicherheit sein können, nämlich dann, wenn sie entweder a) die Anforderungen der Eignungsverordnung erfüllen oder b) die neue Berufsprüfung absolviert haben.

Diese Umschreibung greift zu kurz. Absolventinnen und Absolventen der erwähnten neuen Berufsprüfung sind auch dann Spezialistinnen bzw. Spezialisten für Arbeitssicherheit, wenn es sich hierbei nicht um Arbeitsärztinnen oder -ärzte, Arbeitshygienikerinnen oder -hygieniker, Sicherheitsingenieurinnen oder -ingenieure oder Sicherheitsfachleute handelt. Dies erschliesst sich aus dem Umstand, dass im Rahmen der Anforderungen gemäss Eignungsverordnung (lediglich) eine Weiterbildung im Bereich Arbeitssicherheit gefordert wird, während es sich bei der neuen Berufsprüfung um eine umfassende Prüfung handelt, die der abschliessenden Beurteilung der Frage dient, ob die Kandidatinnen und Kandidaten im Hinblick auf die Ausübung einer selbstständigen, anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Spezialistin oder Spezialist für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.

Wir schlagen deshalb eine Anpassung von Art. 11d Abs. 1 VUV in diesem Sinne vor:

Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten:

- a. Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. Personen, die eine eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit absolviert haben.

Im Übrigen stimmen wir der Vorlage zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi